



**Pet 4-20-10-7875-013952**

10407 Berlin

Tierzucht

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Der Petent fordert den Erhalt alter Hunderassen.

Zur Begründung dieses Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass nicht jeder „Rassehund“ krank sei. Hunderassen mit langer Tradition müssten erhalten und deren Lebensqualität gesichert werden. Ziel sei die Erhaltung der Rassenvielfalt. Hierfür solle u.a. ein Verbot künstlicher Befruchtungen und geplanter Kaiserschnittgeburten erfolgen. Auch bedürften die Rassestandards einer Korrektur. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Tierschutzgesetz in § 11b ein Qualzuchtverbot regelt, das weder auf bestimmte Tierarten noch auf bestimmte Hunderassen eingeschränkt ist. Danach ist es unter anderem verboten, Wirbeltiere zu züchten, soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

Für Hunde regelt § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung seit dem 1. Januar 2022 ein Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen. So ist es verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Auch dieses Verbot ist somit nicht auf bestimmte Hunderassen bezogen, sondern gilt für das einzelne Tier unabhängig von seiner Rasse. Im Vergleich zum Qualzuchtverbot des § 11b des Tierschutzgesetzes ist das Ausstellungsverbot leichter



noch Pet 4-20-10-7875-013952

anzuwenden und zu vollziehen, da keine Prognose auf die Merkmalsausprägung bei den Nachkommen erforderlich ist.

Vollzogen werden das Qualzuchtverbot und das Ausstellungsverbot durch die hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder. Dabei handelt es sich in der Regel um die Veterinärämter.

Aus Sicht des Petitionsausschusses sind das Qualzuchtverbot und das Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen zweckmäßig, um die Gesundheit der gezüchteten Hunde zu verbessern und erblich bedingte Schmerzen, Leiden und Schäden einzudämmen.

Der Ausschuss vermag sich daher nicht für ein Tätigwerden im Sinne der Petition auszusprechen.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.